

Diät

D.02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen sind Kosten für Leistungen, die nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung liegen, im konkreten Einzelfall aber sinnvoll und nutzbringend sind.

Krankheits- oder behinderungsbedingte Folgekosten (wie Diäten z.B.) analog Art. 14 des Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sind solche Spezialauslagen.

Vorgehen

Solche Kosten können über die Sozialhilfe abgerechnet werden, sofern sie nicht von anderer Seite übernommen werden.

Bemerkungen

Der Art. 9 der aufgehobenen Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV) besagte:

Ausgewiesene Mehrkosten für vom Arzt oder von der Ärztin verordnete lebensnotwendige Diät von Personen, die weder in einem Heim noch Spital leben, gelten als Krankheitskosten. Es ist ein jährlicher Pauschalbetrag von 2'100 Franken zu vergüten.

Gemäss § 100 der Sozialverordnung gilt dieser jährliche Pauschalbetrag weiterhin (bis 01.01.2011).

Bei Personen, welche im Heim oder Spital wohnen, sind Diätkosten in die Tagestaxe einzuschliessen.

Für Personen die an Diabetes mellitus Typ 2 erkrankt sind werden keine Mehrkosten vergütet (Urteil EVG P 47/05 vom 06.04.2006).

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien C.1.1
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), SR 831.30, Art. 14

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Im Sozialhilfebudget kann ein Betrag von maximal Fr. 175.-- pro Monat (total Fr. 2'100.-- pro Jahr) gemäss den Richtlinien der Ergänzungsleistungen für diätbedingte Mehrauslagen berücksichtigt werden. Damit dieser Betrag angerechnet werden kann, ist ein Arztzeugnis erforderlich.